

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bei der letzten Wahl die herrschaftliche Bestätigung verweigert, angeblich wegen seiner „ärgerlichen Exzesse“, in Wirklichkeit aber nur, weil er die Rechte der Stadt gegenüber Buchheim energisch verteidigt hatte.

Die Wahl des Stadtrichters und des übrigen Magistrates erfolgte jedes zweite Jahr am Montag nach dem Dreikönigsfeste, dem Haupttaidingstag der Bürgerschaft nach der uralten Sitte der Dingversammlungen. Die Bürger waren gleichwie in anderen Orten nach ihrer Steuerleistung in Klassen eingeteilt und zwar in Schwanenstadt in drei Klassen. Ratswahlberechtigt waren nur die Bürger erster und zweiter Klasse; die Kleinhäusler und unbehaften Handwerker hatten das aktive und passive Wahlrecht nur für den äußeren Ausschuß.

Auch die Bürgerrechtstagen für Neuaufnahmen in den Bürgerverband waren dementsprechend abgestuft: die Bürger erster Klasse hatten 20 fl, die zweiter Klasse 10 fl und die Handwerker 5 fl in die Bürgerlade zu erlegen.

Gewählt wurde ehemals anscheinend nach dem direkten Wahlrechte. So wurde der Stadtrichter Adam Gruber 1639 mit 76 Stimmen von 92 gewählt; ungefähr seit 1790 wurde durch Wahlmänner, also nach dem indirekten Wahlrechte gewählt.

Seit der Gemeindeordnung von 1850 erfolgten die Wahlen nach Wahlkörpern (Steuerklassen); erst seit 1919 ist das allgemeine gleiche Wahlrecht eingeführt.

Die Wahlen erfolgten ursprünglich im alten herrschaftlichen Schranen- oder Gerichtshaus, später im Rathause der Stadt.

Die Gemeindevertretung

bestand im 15. Jahrhundert anscheinend aus dem Richter und 3 bis 4 Räten, im 16. Jahrhundert nach einer Beurkundung von 1564 aber schon aus einem „angefetzten“ (=ernannten) Richter, aus 4 Ratsherrn, 4 Handwerksvertretern und 4 „äußern“ Bürgern; diese legten 8 Vertreter entsprachen unseren Gemeindeausschüssen, sie hatten nur in den Vollsitzungen mitzureden. Von 1632 bis in die Josephinische Aera bestand der Stadtmagistrat aus 4 Ratsherrn und 4 Ausschüssen unter dem Voritze des Stadtrichters, dem also nicht nur die Rechtsangelegenheiten, sondern auch die Leitung der Stadtverwaltung unterstellt war.